





Die drei handlungsmächtigsten Instrumente der Kommunen für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung





Uwe Rühling ist seit 1990 Rechtsanwalt Seit 1992 zunehmende Spezialisierung auf Fragen der Energiewirtschaft

1992-2002 Prokurist einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf Seit 2003 aus Stuttgart bundesweit tätig Seit 2004 Partnerbüro in Magdeburg

Mitgliedschaften u.a.:

- VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V
- Forum Contracting e.V.
- B.KWK e.V.
- BHKW-Forum e.V.
- Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V







Was kann eine Kommune machen?





Baurecht

Die drei handlungsmächtigsten Instrumente der Kommunen für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung

Grundstücke

Gestaltungsauflagen Vergabefragen

Bauleitplanung: Verbrennungsverbote, EE-Bereitschaft, indirekte Festsetzungen

PV-Pflichten nach Klimaschutzgesetz

Anschluss- und Benutzungszwang nach GEG







Stichworte: Bauleitplanung und Maßnahmen nach dem Klimaschutzgesetz BW, kommunaler Grundstücksverkehr und Konzessionsverträge in der Energieversorgung.

Zusätzlich Werkstattbericht: Gestaltung von Vergabeverfahren der Gemeinden zur nachhaltigen Nutzung ihrer Grundstücke.

Ich will mich in diesem Beitrag

- auf die unmittelbar energierelevanten Bausteine im Umfeld der kommunalen Wärmeplanung konzentrieren
- und zeigen, wie vielfältige Instrumente unterschiedlicher Qualität und Reichweite zusammengeführt werden können.

Klimarelevante Koordinierungsmaßnahmen sind eine noch umfassendere Aufgabe, bezieht man z.B. noch den Hochwasserschutz und das Starkregenmanagement ein.

Zielgruppe der Veröffentlichung: u.a. Klimaschutzmanager und -innen.

Arbeitsziel: Orientierungen und (nicht immer beliebte) Handlungsansätze.





Ausgangspunkt Klimaschutzgesetz BW

- nüchterner Bestand





Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verpflichtet die Kommunen > 20.000 Einwohner (104 Städte) verbindlich zur Wärmeplanung.

Für die kleineren Gemeinden ist die Wärmeplanung noch freiwillig.

(Dennoch erfolgt eine finanzielle Förderung der Planungserstellung:

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5 Energie/Beratung und Information/210915-VwV-Forrderrichtlinie-kommunale-Waermeplanung.pdf

Das Klimaschutzgesetz lässt der Wärmeplanung keine Rechtsverbindlichkeit im Sinne einer Folgepflicht der weiteren kommunalen Planung (z.B. Bebauungsplan) oder der weiteren kommunalen Tätigkeit (z.B. städtebauliche Verträge, Grundstücksveräußerungen mit Bebauungspflichten, Konzessionsverträge) zukommen.

Aber: Einzelne wichtige Handlungsverpflichtungen aus dem aktuell geltenden Klimaschutzgesetz (PV-Pflichten etc.) kompensieren Schwächen der Bauleitplanung und der Bauordnung.





Teil I BAULEITPLANUNG und Co.





BAULEITPLANUNG

Klassiker des energierelevanten Klimaschutzes





Planungsgrundsatz "Umweltschutz" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Planungsgrundsatz "Erneuerbare Energien" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f. BauGB)

Planungsgrundsatz "Regionalität" (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a - c. BauGB)

Inhalt B-Plan: Verbrennungsverbot, § 9 Abs. 1 Nr. 23 a. BauGB

Inhalt B-Plan: Flächenbereitstellung Energieversorgung, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Inhalt B-Plan: **EE-Readiness aber kein Erzeugungsgebot**, § 9 Abs. 1 Nr. 23 b. BauGB





Planungsgrundsatz "Erneuerbare Energien"

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f. BauGB

"f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, …"

Der Planungsgrundsatz "Erneuerbare Energien" ist eingebettet in eine ganze Reihe von klimaschutzrelevanten Planungsgrundsätzen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Dieser Planungsgrundsatz verlangt, die B-Planung aktiv auf den Einsatz erneuerbarer Energien auszurichten und sie so auszugestalten, dass sie nicht zum Hemmnis für den Einsatz erneuerbarer Energien wird (Palm 2021, 162; Longo 2018, 111f).





Weitere Argumente für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB):

- Örtliche Energieversorgungsicherheit (lokale Selbstversorgung bis hin zur Systemstabilisierung mit Speichern, power-to-gas-Anwendungen, Smart Grids etc.)
- Sicherung lokaler Wertschöpfung (Planungsgrundsatz § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit a. und c.):
 - "8. die Belange
 - a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
 - b) der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, ..."
- Luftreinhaltung (Planungsgrundsatz § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit a. und lit. e)





Verbot fossiler Brennstoffe? – Ja!

"§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

- (1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:
- 23. Gebiete, in denen
- a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, ..."
 - Verbrennungsverbote für Holz, Kohle, Erdgas sind möglich.
- "Konkrete Vorgaben zum Ausstoß bestimmter Schadstoffkonzentrationen (Emissionsgrenzwerte) können über die Vorschrift der Nr. 23 a) nicht getroffen werden." (Rixner/Biedermann/Charlier)





Erzeugungsgebote?

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

Erzeugungsgebote sind hier nicht festsetzbar ...

"12. die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; …"

... und hier auch nicht festsetzbar:

- "23. Gebiete, in denen
- b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, …"

Quartiers bezogen

Gebäudebelogen



Hinweis zu quartiersbezogenen Festsetzungen (Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 12):

Über § 14 Abs. 2 und 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind Anlagen zur Versorgung der Baugebiete auch innerhalb dieser Baugebiete ohne konkrete Festlegung eines Standortes im Bebauungsplan ausnahmsweise zulässig:

- "(2) Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Anwendung findet.
- (3) Soweit baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb von Gebäuden nicht bereits nach den §§ 2 bis 13 zulässig sind, gelten sie auch dann als Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird."



Diskussion zu gebäudebezogenen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b): umstritten

Bislang keine Rechtsprechung – Literatur zu pro und contra:

Rixner/Biedermann/Charlier mit einer sehr restriktiven Auffassung:

"Die Festsetzung zur Verwendung von erneuerbaren Energien, wie von Solarnutzung, wird vom Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckt. Hier kann der Bebauungsplan den Erwartungen der Kommunalpolitik und der Öffentlichkeit nach der Festsetzung einer zeitgemäßen Energienutzung nur indirekt gerecht werden."





... für energetisch sinnvolle Festsetzungen brauchen wir den ganzen Katalog "gebäudebezogener Festsetzungen" des Bauplanungsrechts!

"Mit der Festsetzung von baulichen Maßnahmen, wie

- der Dachformen (z.B. Satteldach),
- der Bauweise (z.B. kompakte Bauformen in Hausgruppen/Reihenhäuser),
- der Stellung baulicher Anlagen (z.B. solaroptimierte Ausrichtung der Gebäudefronten bzw. geneigten Dachflächen),
- Vermeidung von Verschattung durch entsprechenden Gebäudeabstand, Gebäudehöhen (oder angepasste Begrünungsfestsetzungen (Bäume))
 oder auch
- technischer Maßnahmen (Einbau von Leerrohren/Versorgungsschächten, um aufwendige Umbau- und Nachrüstarbeiten in Gebäuden zu vermeiden, ...), können im Bebauungsplan die Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden." (Rixner/Biedermann/Charlier)





Gegenteilige Position: Gebäudebezogene Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b):

Longo/Stryi-Hipp:

"Durch die Erweiterung im Jahr 2011 auf »sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien …«hat der Gesetzgeber Klarheit darüber geschaffen, dass tatbestandlich auch der direkte Einbau von Anlagen erneuerbarer Energien im Bebauungsplan festgesetzt werden darf."

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen/Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.), Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung. Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen:

www.klimaschutz-niedersachsen.de/ downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-04 MusterSolarpflichtBebauungsplaene.pdf





Gegenteilige Position: Gebäudebezogene Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b):

Niedersächsische Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen:

Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

- "1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
- 2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden."





BAULEITPLANUNG Weitere Festsetzungsmöglichkeiten





Weitere klimarelevante Festlegungen/Festsetzungen in Bebauungsplänen

Übersicht nach Lüdeke:

Anpassungsmaßnahme	Ziele	Rechtsgrundlage/
		Festsetzung
Erfordernisse der Anpassung an den	Abwägung öffentlicher und privater Belange	§ 1a Abs. 5 BauGB
Klimawandel		§ 1 Abs. 7 BauGB
	Darstellung bzw. Festsetzung von	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
Freihalten von Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsflächen	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Darstellung bzw. Festsetzung von	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen für	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Forst- und Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18, 18a
	Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwick-	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	lung von Boden, Natur und Landschaft Fest-	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	setzung der Bauweise, nicht überbaubaren	
	Grundstücken und Stellung der baulichen	
	Anlagen	





Anpassungsmaßnahme	Ziele	Rechtsgrundlage/
		Festsetzung
	Festsetzung der Mindestmaße von	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
Verringerung der baulichen	Baugrundstücken	
Dichte/Versiegelungsgrad	Flächen, die von Bebauung freizuhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	sind, und deren Nutzung	
Verbesserung des	Pflanzgebote, Erhaltung von Bäumen,	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Kleinklimas/Verminderung der Erwärmung	Dachbegrünung, Festsetzung	
	Fassadenfarbe und Fassadenmaterial	Gestaltungssatzungen
Naturgefahrenvorsorge	Kennzeichnung der Flächen mit	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
	Gefährdungspotenzial durch Naturgefahren	
Hochwasserschutz und	Darstellung bzw. Fests. von Flächen für	§ 5 Abs. 4a BauGB
Niederschlagsabfluss	Hochwasserschutzanlagen und Regelung	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	des Wasserabflusses	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
		§ 9 Abs. 6a BauGB





Anpassungsmaßnahme	Ziele	Rechtsgrundlage/
		Festsetzung
Vorbeugen von Schäden durch	Festsetzung von Flächen für Rückhaltung und	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Starkniederschlag	Versickerung des Niederschlagswassers	S O Abo 1 Nr 16d DayCD
Klimawandelangepasste Ausstattung des Gemeindegebiets	Anpassung an den Klimawandel	§ 5 Abs. 2 Nr. 2c BauGB
Energiekonzept	Festsetzung von Versorgungsflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b
	0 0	§ 9 Abs. 2 Nr. 12
Gebäude – Energieerzeugung, Nutzung und Speicherung	z.B. Solaranlagen auf Dächer und/oder Fassaden, Kraft-Wärme-Kopplung (streitig)	§ 9 Abs. 2 Nr. 23 b

Besonderes Städtebaurecht

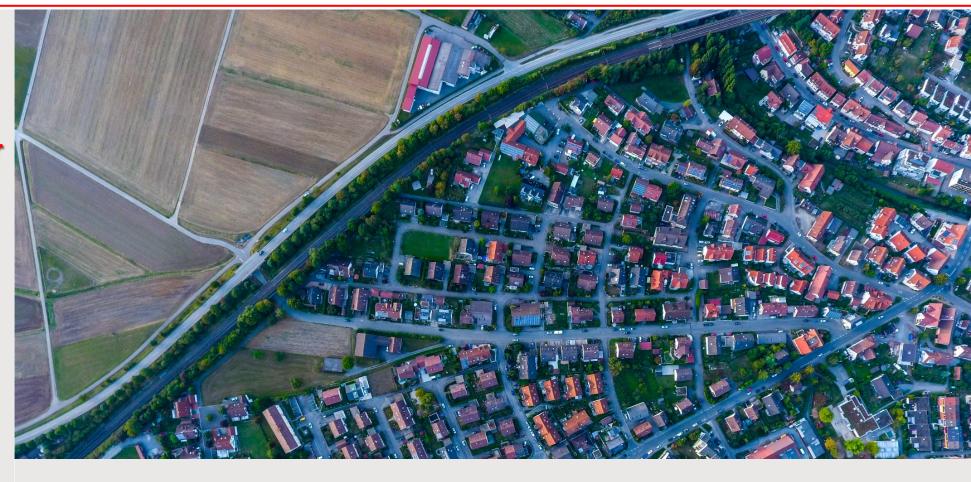
Anpassungsmaßnahme	Regelung	Rechtsgrundlage/
		Festsetzung
Verringerung von Klimawandelfolgen	städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	§ 136 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
in bereits bebauten Gebieten	Stadtumbaumaßnahmen	§ 171a Abs. 2 BauGB

Übersicht nach Lüdeke/Börschig, Über die Notwendigkeit und Wege der Integration der Klimawandelanpassung in die Umweltprüfung der Bauleitplanung, UVP-report 33 (1)/2019, S. 45-55, mit Veränderungen



Mehr Bauleitplanung in der Broschüre:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Städtebaulicher Vertrag
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
- Stadtumbau



Die drei handlungsmächtigsten Instrumente der Kommunen für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung





BAULEITPLANUNG Vorhabenbezogener Bebauungsplan





"Sonderformen" von Bebauungsplänen

Vorhabenbezogene Bebauungspläne

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erlaubt weitergehende, nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB gebundene Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger festgesetzt werden können. Zur Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist kann der Vorhabenträger in einem **Durchführungsvertrag** verpflichtet werden.





BAULEITPLANUNG Städtebaulicher Vertrag





Städtebaulicher Vertrag:

Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB stellen eine Sonderform der öffentlichrechtlichen Verträge dar. Städtebauliche Verträge sind zur Vorbereitung und zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zulässig, ohne sie gegenständlich zu begrenzen.

Für Klimaschutz und -anpassung bedeutet das, dass städtebauliche Verträge grundsätzlich in Betracht kommen, soweit ein "bodenrechtlicher Bezug" vorliegt.

Über die städtebaulichen Verträge gemäß § 11 BauGB hinaus lassen sich zudem bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken zwischen Kommune und Grundstückseigentümern weitergehende Vereinbarungen treffen, die klimaanpassungswirksame Bestimmungen enthalten können.





§ 11 Städtebaulicher Vertrag BauGB (Auszug)

(1) Die Gemeinde kann städtebauliche Verträge schließen. Gegenstände eines städtebaulichen Vertrags können insbesondere sein:

• • •

- 4. entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;
- 5. entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die **Anforderungen an die energetische Qualität** von Gebäuden.





KLIMASCHUTZGESETZ BW

Bauordnungsrechtliches Korrekturgesetz für Solarpflichten





Klimaschutzgesetz BW

§ 8 a – PV auf Dachflächen:

Jeder, der ein neues Nichtwohngebäude baut, ist mit der Einreichung des Bauantrages ab 01.01.2022, dazu verpflichtet, eine PV-Anlage zu installieren (Wohngebäude ab 01.05.2022, bei grundlegender Dachsanierung auf jeden Fall ab 01.01.2023).

Wenn eine Gründach-Pflicht besteht sind die beiden Verpflichtungen bestmöglich in Einklang zu bringen = **d.h. praktisch: Solarpflicht tritt zurück**

Außenflächen und nahgelegene Freiflächen sind als Ersatzflächen geeignet, Solarthermieanlagen als Ersatzanlagen für PV-Anlagen

Details zur PV-Pflicht werden über eine Rechtsverordnung des Umweltministeriums festgelegt.





Klimaschutzgesetz BW

§ 8 b – Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen:

Jeder, der einen neuen offenen Parkplatz baut, ist mit der Einreichung des Bauantrages ab 1. Januar 2022, dazu verpflichtet, eine Photovoltaik-Anlage zu installieren.

Für alle neuen Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen.

Ausnahmen: Parkplätze unmittelbar entlang von Fahrbahnen öffentlicher Straßen. Ausnahmen: Untere Baurechtsbehörden können aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen erteilen.

Details zur PV-Pflicht werden über eine Rechtsverordnung des Umweltministeriums festgelegt.





Rechtsverordnung vom 11. Oktober 2021 zum Klimaschutzgesetz BW

§ 8 a – PV auf Dachflächen

§ 8 b – Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

Details zur PV-Pflicht werden über eine Rechtsverordnung des Umweltministeriums festgelegt:

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/4 Klima/Klimaschutz/Klimaschutzgesetz/Photovoltaikpflicht-Verordnung-Baden-Wuerttemberg-barrierefrei.pdf

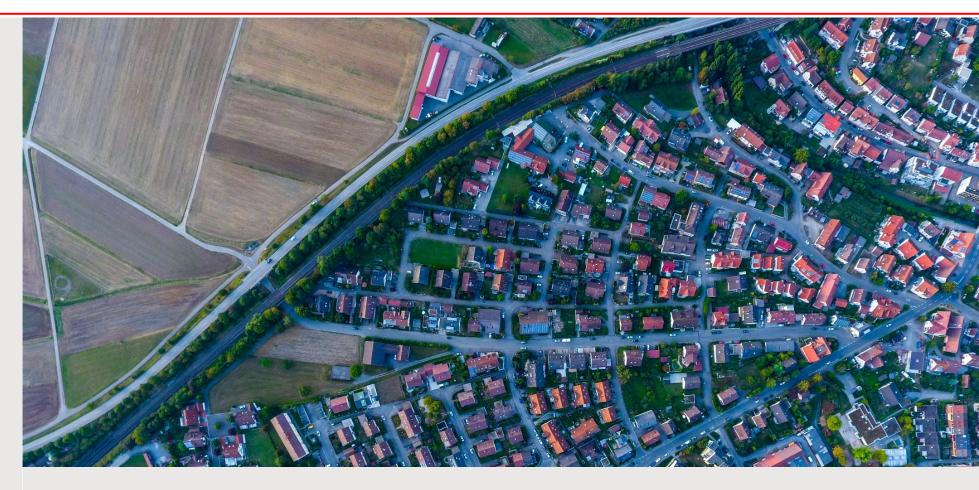
Begründung der Verordnung:

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4 Klima/Klimaschutz/Klimaschutzgesetz/Photovoltaikpflicht-Verordnung-Baden-Wuerttemberg-Verordnungsbegruendung-barrierefrei.pdf





Weitere Tipps für das Engagement zum Klimaschutzgesetz in der Broschüre



Die drei handlungsmächtigsten Instrumente der Kommunen für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung





Weitere für das Engagement zugängliche Regelungen im Klimaschutzgesetz:

§ 8 a – PV auf Dachflächen

- Nutzungskonflikte von PV-Flächen mit Dach-Grünflächen
- Management von Ersatzflächen Nutzungskonkurrenz mit weiteren Maßnahmen
- Befreiung bei "unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand" (§ 8a, siehe § 7 PV-PflichtVO).

§ 8b - Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

- Was sind 35 Parkplätze Gemälde in der Landschaft?
- Ausnahmen: Ein Nicht-PKW-Platz reicht, weniger als 4 Stellplätze unmittelbar nebeneinander angeordnet
- Ausnahmen aus "städtebaulichen Gründen"?
- Management von Ersatzflächen Nutzungskonkurrenz mit weiteren Maßnahmen
- Dächerprogramm in der Gemeinde initiieren / beleben
- Nutzbare Freiflächen erkunden: Wir pachten alles!





Das Klimaschutzgesetz BW hindert keine eigenen Initiativen der Gemeinden!

- Dächerprogramm in der Gemeinde initiieren / beleben
- Nutzbare Dachflächen erkunden: Wir pachten alles!
- Nutzbare Freiflächen erkunden: Wir pachten alles!

- Die Vertragsmuster liegen vor.
- Viele Jahre der Erfahrung bei EVU mit Dächerprogrammen.
- Der Wegfall der EEG-Umlage nimmt Komplikationen aus den Programmen.







Enormer Flächenbedarf für diesen Ausbau!









Auftrieb für Mieterstromprojekte: 10x so große Anlagen!

- Anlagen auf großen Wohngebäuden/ Wohnungsbaugesellschaft
- neu bis 1.000 kWp (vorher 100 kW)
- Investition durch Vermieter oder z.B. **Stadtwerke oder Energiegenossenschaft**
- Stromverbrauch durch Mieter, Rest Netzeinspeisung mit EEG-Vergütung

Mieterstromzuschlag bleibt erhalten trotz wegfallender EEG-Umlage!



Auftrieb für Bürgerenergieanlagen

Bürgerenergieanlagen bis Projektgröße 6 MWp brauchen nicht mehr ins Ausschreibeverfahren (! Nur bei Freifläche!).



Grundsätzliche Unterschiede beim Mieterstrom

Geförderter Mieterstrom nach § 23b Abs. 2 EEG mit Mieterstromzuschlag

- > nur aus Solaranlage mit max. 100 kWp
- Vertragskopplungsverbot mit Mietvertrag
- > Strompreisdeckel
- Mieterstrom-Nutzer hat nur einen Vertragspartner für die gesamte Stromlieferung
- Rechtliche Grundlagen: § 42a EnWG, § 19 Abs.1 Nr. 3 EEG, §§ 21b, 21c und 23b EEG

Andere Mieterstrom-Modelle

- Solaranlage, KWK-Anlagen, BHKW, Kleinwindanlagen möglich
- freie Preisgestaltung
- Mieterstrom und Zusatzstrom können durch unterschiedliche Vertragspartner geliefert werden
- energiewirtschaftliche und zivilrechtliche Rahmenbedingungen

z.B. DGS-Musterverträge
"Wohnraummiete"
"WEG-Selbstversorgung"
(noch volle EEG-Umlage bis 06/22)
Wegfall EEG-Umlage
ab 07/22 ②
(siehe Broschüre
"Neue Chancen
für die Photovoltaik
www.dgs-franken.de)

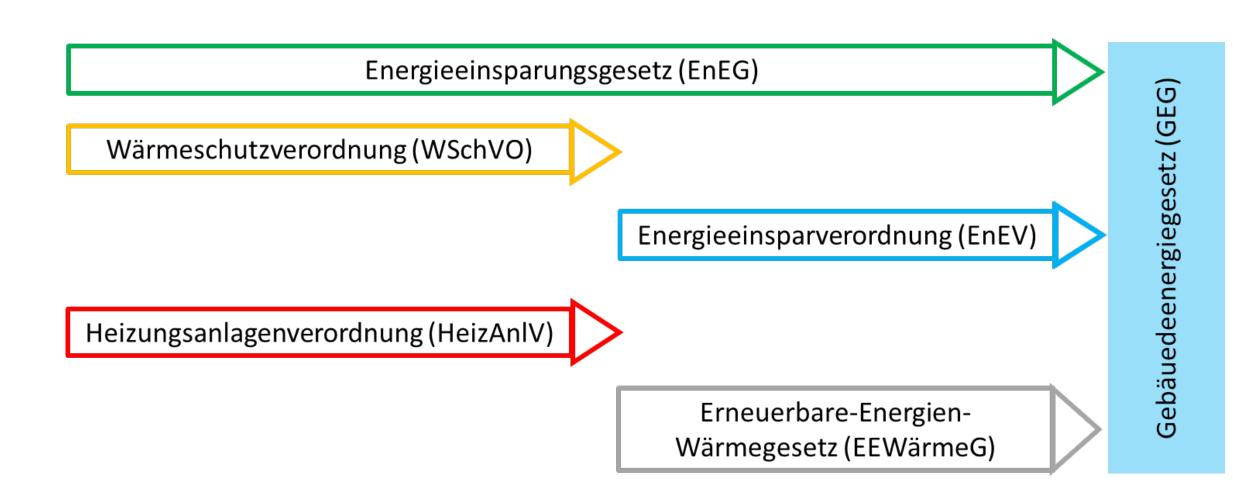
Quelle Grafik: BNetzA



Gebäudeenergiegesetz (GEG)











Das brisanteste am derzeit noch geltenden Gebäudeenergiegesetz dürfte sein:

"... durch einen geringfügig besseren Wärmeschutz komplett auf erneuerbare Energien verzichten zu können ..."

Uli Jungmann und Klaus Lambrecht in "GEG im Bild. Praxisgerecht kommentiert und grafisch umgesetzt", Köln 2021, S. 71, S. 35

D.h. mit dem jetzt vorliegenden GEG kommen wir nicht weit was die Energieeffizienz an Gebäuden betrifft!

Dennoch: Bereinigung für den Anschluss- und Benutzungszwang





Anschluss- und Benutzungszwang:

Land: § 11 GemO

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. ...
- (2) Die Satzung kann bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets oder auf bestimmte Gruppen von Grundstücken, Gewerbebetrieben oder Personen beschränken.

Bund: § 109 GEG

§ 109 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.





Anschluss- und Benutzungszwang:

Im Einzelnen zu klärende Fragen:

- Q Begründung der klimaschützenden Wirkung: Eignung der Fernwärme zur Verbesserung des Klimaschutzes?
- Q Betrieb des Wärmenetzes in einer öffentlichen Einrichtung?
- Regelung der Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang: Eigener Einsatz regenerativer Energien.
- Q Übergangsregelungen, Härtefallregelungen, wenn Bestand erfasst werden soll.



Weitere für das Engagement zugängliche Regelungen des GEG:

- Vereinbarungen zur gemeinsamen Erfüllung von Verpflichtungen im Quartier, §§ 107, 103 Abs. 3 GEG
- "Unbillige Härten" als Befreiungen vom Inbetriebnahmeverbot für Öl- und Kohleheizungen ab 2026, § 72 Abs. 4 und Abs. 6 GEG
- Verpflichtende Beratungsgespräche für Baumaßnahmen (§ 48 GEG) und für die Käufer von Ein- und Zweifamilienhäusern (§ 80 GEG)
- Anbauten/Quasineubauten mit ger. Anforderungen (led. Wärmeschutz), § 51 GEG
- Streckung von Maßnahmen um mehr als 2 Jahre an öffentlichen Gebäuden, § 52 GEG (Heizkessel od. Heizungsanlage sowie 20% Gebäudehülle) und Ausnahmen nach § 55 GEG (Überschuldung)





Weitere für das Engagement zugängliche Regelungen des GEG:

- Verbot von (neg.) Veränderungen, § 57 GEG Keine nachträgliche Verschlechterung von Energiestandards
- "Großzügigkeiten" bei der Innovationsklausel, § 103 GEG



Teil II GRUNDSTÜCKE





Was lässt sich bei Grundstücken für die Gemeinde gestalten?

- 8
- Alles was bei der Bauleitplanung und im Bauordnungsrecht/Klimaschutzgesetz geht
- 6

und darüber hinaus viel mehr ...





Was lässt sich für die Kommune bei Grundstücken gestalten?

- Nutzungsvorgaben
- Gebäudegestaltung
- Effizienzvorgaben (auch über GEG hinaus), ökologische Baumaterialien
- Technische Gebäudeausrüstung
- Energie(eigen)versorgung (Wärmebezugsverpflichtungen, Strombezugsverpflichtungen einschl. techn. Vorgaben)
- Fristen für klimagerechten Bau
- Realisierungsbestimmungen (Vertragsstrafen, Wiederkaufrechte, Smart Grids Gespräch 30.03.22 Vorkaufsrechte,...)

- PV-Anlage
- Stromspeicher, netzdienlich
- Solarthermie
- Warmwasserspeicher
- Wallbox-E-Ladestation, bidirektionales Laden
- etc.





Wie wird das bei Grundstücken gestaltet?

- Pachtvertrag, Erbpachtvertrag (od. Erbbaurechtsvertrag), Kaufvertrag
- Gesellschaftsvertragliche oder genossenschaftliche Einbindung
- Auflagen = Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Reallasten





Wie wird das bei kommunalen Grundstücken gestaltet?

Kritische Punkte

- Bindefristen bei Pachtvertrag und Erbbaurechtsvertrag: Vertragslaufzeit
- Bindefristen bei Kaufvertrag: 10 Jahre?
- Gesellschaftsvertragliche oder genossenschaftliche Einbindung ...
 - ... bei Vielzahl von Eigentümern?
 - ... bei Vielzahl von Leistungsbeziehern?
- Vergabeverfahren für die Kommunen?





Kritischer Punkt: Vergabeverfahren für die Kommunen?

Verlangt die Kommune mehr als den Kaufpreis oder die Pacht nämlich ein energiewirtschaftliches Ergebnis ... ist Vergaberecht zu beachten!

In all diesen Fällen ist ergänzend zu den vergaberechtlichen Fragestellungen das "Beihilferisiko" nicht aus dem Blick zu verlieren!



M	0	d	u	•

Grundmodul

Vergaberichtlinie der Gemeinde X

Einleitung:

Interessenbekundung

Wettbewerb um die Parzelle mit/ohne Mindestbedingungen?

Anl. 1 entfällt idR bei Wohnungsbau

Auswahlkriterien Wirtschaft (Anl. 1)

Auswahlkriterien Nachhaltigkeit (Anl. 2)

Entscheidung:

Zuschlag





Modul:	Grundmodul	Modul II
	Vergaberichtlinie der Gemeinde X	
Einleitung:	Interessenbekundung	
	Wettbewerb um die Parzelle mit/ohne Mindestbedingungen?	Wettbewerb um Areal mit/ohne Mindestbedingungen?
Anl. 1 entfällt idR bei Wohnungsbau	Auswahlkriterien Wirtschaft (Anl. 1)	
	Auswahlkriterien Nachhaltigkeit (Anl. 2)	
Entscheidung:	Zuschlag	Zuschlag



Modul:	Grundmodul	Modul III Modul III	
	Vergaberichtlinie der Gemeinde X		
Einleitung:	Interessenbekundung		
	Wettbewerb um die Parzelle mit/ohne Mindestbedingungen?	Wettbewerb um Areal mit/ohne Mindestbedingungen?	Wettbewerb um Areal mit/ohne Mindestbedingungen?
Anl. 1 entfällt idR bei Wohnungsbau	Auswahlkriterien Wirtschaft (Anl. 1)		
	Auswahlkriterien Nachhaltigkeit (Anl. 2)		
Entscheidung:	Zuschlag	Zuschlag	 Stufe: Anhandgabe Stufe: Zuschlag





Auswahlkriterien Nachhaltigkeit (Anlage 2 - Auszug)

Zielkategorie	Kriterium
Wasser und Boden	Flächensparendes Bauen
	Offenhalten von wenig frequentierten Flächen
	Eingrünung der Grundstücksgrenze
	Gemeinsam genutzte Flächen
Kleinklima	Schaffung von Rückhalteräumen für Regenwasser Aufwertung vorhandener Grünflächen
	Erhalt bestehender Grün- und Baumstrukturen
	Dachbegrünung bei massiver Bauweise
	Dachbegrünung bei leichter Bauweise
	Fassadenbegrünung
	Wahl des Baumaterials
Biodiversität	Förderung der Ansiedlung heimischer Arten
	Schaffung eines naturnahen Gewässers
	Anlage von Blühstreifen und Blumenwiesen





Auswahlkriterien Nachhaltigkeit (Anlage 2 – Auszug)

Erneuerbare

Energetische Bauqualität von

Energien und

Bürogebäuden/Wohngebäuden

Energieeffizienz

Effektive Energienutzung

Nutzung erneuerbarer Energien

Vorhandensein eines Solar-Stromspeichers

Einsatz von Wärmespeichern

Anschlussfähig für Smart Grids?

Mobilität

Verleihsysteme

Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel

Förderung des Radverkehrs

Anschlussfähig für Smart Grids?



Teil III WEGERECHTE



Wer Strom, Gas oder Wärme in einer Gemeinde verteilen will, braucht Leitungen. Wer Leitungen liegen will, braucht Rechte, das in fremden Grundstücken zu machen. Leitungsrechte werden für jedes "normale" Grundstück gebraucht (egal ob für Jedermann oder für sog. Fiskalgrundstücke der Gemeinde).

Leitungsrechte werden aber auch für Straßen, Wege und Plätze (Verkehrswege) gebraucht, die in der Verfügungsgewalt der Gemeinde stehen.

Leitungsrechte für Verkehrswege für Strom, Gas und Wasserstoff regeln §§ 46 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Es gibt einfache Wegerechte (§ 46 Abs. 1 EnWG): Leitung von A nach B, um dort die Kunden C – E zu beliefern.

Es gibt qualifizierte Wegerechte (§ 46 Abs. 2 EnWG): Leitungen für die allgemeine Versorgung von Jedermann in einem bestimmten Gebiet (→ sog. "Konzessionen").

"Konzessionen" können mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren vereinbart werden. Wettbewerbliches Vergabeverfahren bei mehr als einem Interessenten erforderlich.





Was haben diese Verträge mit einer klimagerechten Bau- und Wärmeplanung der Gemeinde zu tun?

Berührungspunkte bei der Bauleitplanung:

- Wo kein Gas als fossiler Brennstoff eingesetzt werden kann, gibt es auch kein Recht dort Gasleitungen zu verlegen.
- Wo zwar kein Gasnetz verlegt werden kann, ist die Wirtschaftlichkeit des Wärmenetzes dennoch nicht gesichert, da Stromnetz verlegt werden kann und niemand den Strom-Netzbetreiber daran hindern kann, Stromheizungen (Direktheizungen, Wärmepumpen) zu puschen. Insbesondere für den Ausbau der E-Mobilität braucht er sowieso ein belastbares Netz.





Was haben diese Verträge mit einer klimagerechten Bau- und Wärmeplanung der Gemeinde zu tun?

Berührungspunkte beim Anschluss- und Benutzungszwang:

• Bei einem Anschluss- und Benutzungszwang für Wärmenetze, besteht für den Gasnetzbetreiber dennoch das Recht, dort Gasleitungen zu verlegen. Ob er es aus wirtschaftlichen Gründen zu vermeiden versucht, ist eine andere Frage.

Berührungspunkte in der bisherigen Vergabepraxis von Konzessionsverträgen:

Nahezu keine!





FANGEN WIR AM ENDE AN:

Vorlage bei Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 107, 108, 121 Abs. 2 GemO



§§ 107, 108, 121 Abs. 2 GemO:

§ 107 Energie- und Wasserverträge

- (1) Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.
- (2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie eine wichtige Änderung derartiger Verträge.

§ 108 Vorlagepflicht

Beschlüsse der Gemeinde über Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 107 sind der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

§ 121 Beanstandungsrecht

(2) Ein Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.





Beispiel: Vorlage bei der Rechtsaufsicht (§§ 107, 108, 121 Abs. 2 GemO):

Vorlageverpflichtung des Beschlusses des Gemeinderates für den Abschluss qualifizierter Wegenutzungsverträge ("Konzessionen") und des Gutachtens:

.... "nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden."

Inwieweit folgt der Konzessionsvertrag "Handlungsempfehlungen" zur Wärmeplanung?

Gibt es Folgepflichten im Konzessionsvertrag zur kommunalen Wärmeplanung? Berücksichtigt der Konzessionsvertrag die Entwicklung der Bauleitplanung?





Beispiel: Klimaschutzmanager und –innen innerhalb der Gemeinde: **Ich bin dabei!** An dem Verfahren bin ich zu beteiligen – von Anfang an!

Beispiel: Vorschläge der Klimaschutzmanager und –innen für die Bekanntmachung des Verfahrensbeginns:

KEINE Festlegung auf eine Vertragslaufzeit in der Bekanntmachung!

Regelmäßiger Fehler in der verfahrenseinleitenden Bekanntmachung: "... will die Gemeinde einen neuen Konzessionsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abschließen."

Es reicht für die erste Bekanntmachung völlig aus: :

... will die Gemeinde einen neuen Konzessionsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abschließen.





Vorschläge der Klimaschutzmanager:

Die Wärmewende braucht zusätzliche Flächen! Die Gemeinde darauf vorbereiten!

Fiskalgrundstücke auch für Biogas-/Wasserstoffgas-Einspeisungen nutzen; Einspeise- und Aufbereitungsanlagen; Druckerhöhungsanlagen und Speicher





Vorschläge der Klimaschutzmanager innerhalb der Gemeinde:

Vertragsgebiet des Konzessionsvertrages? – Nicht selbstverständlich das Gemeindegebiet

Schafft Möglichkeiten für die Einschränkung der Anschlusspflicht (§ 18 EnWG) nach Nachbesserungen bei neuen Erschließungsgebieten:

- Einschränkung der Allgemeinen Abschlusspflicht, § 18 EnWG
- Einschränkung der Konzession auf beplante Bereiche (und unbeplante Innenbereiche), schnelles Verfahren zur Ausweitung auf neue Gemeindegebiete (entweder einfach oder qualifiziert).



Gaskonzession: Leitbildcharakter der Wärmeplanung I:

- (1) Ziel dieses Konzessionsvertrages im Sinne des § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetzes ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke gemäß § 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Gasversorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gebiet der Stadt zu gewährleisten.
- (2) Weitere Vertragsziele sind die angemessene Berücksichtigung erneuerbarer Energien als Bestandteil der Energiewende und der kommunalen Interessen der Stadt, <mark>insbesondere ihrer Wärmeplanung</mark>, jeweils bezogen auf die netzwirtschaftlichen Anforderungen der Gasversorgung.

"Soft" wie hier ODER "hart" wie folgt?

(2) Weitere Vertragsziele sind die angemessene Berücksichtigung erneuerbarer Energien als Bestandteil der Energiewende und der kommunalen Interessen der Stadt jeweils bezogen auf die netzwirtschaftlichen Anforderungen der Gasversorgung. Die Wärmeplanung der Stadt ist für die Netzgesellschaft verbindlich und liegt ihren Investitionen und ihrer Betriebsführung zugrunde. Diese sind den Zielen der Wärmeplanung anzupassen. Die Wärmeplanung der Stadt enthält die für die Vertragsparteien rechtsverbindliche Festsetzungen für die klimagerechte Entwicklung der energetischen Versorgung.





Leitbildcharakter der Wärmeplanung II:

- Lässt sich für die Gemeinde ein CO₂-Ziel definieren?
- Kann dieses Ziel in den Konzessionsvertrag aufgenommen werden?

Beispiel:

(3) Im Hinblick auf diese Ziele werden die Stadt und die NG vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen. Im Zweifel sind die Maßnahmen so auszurichten, dass bis zum ???ten Vertragsjahr die Wärmeversorgung des Vertragsgebietes CO₂-frei betrieben wird.





Mehr zu "Konzessionsverträgen" in der Broschüre …



Die drei handlungsmächtigsten Instrumente der Kommunen für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung

... mit Link auf unseren Gesetzentwurf zur Anpassung des Konzessionsrechts an die Wärmeplanung!





Schluss





Vielen Dank für das Interesse

www.raepower.de

ra.ruehling@raepower.de







Die drei handlungsmächtigsten Instrumente der Kommunen für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung